



AMTSBLATT DER LESSINGSTADT KAMENZ

GROSSE KREISSTADT

HERAUSGEBER: STADT KAMENZ, VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT: ROLAND DANTZ, OBERBÜRGERMEISTER
 MARKT 1, 01917 KAMENZ, TELEFON: 03578 - 37 90, FAX: - 37 92 99, E-MAIL: STADTVERWALTUNG@KAMENZ.DE
 STADTVERWALTUNG ONLINE: www.kamenz.de  www.facebook.de/rathaus.kamenz  www.facebook.de/kamenz.news

Worauf es ankommt, das sind nie die Bedingungen, die man vorfindet, sondern das ist stets das Lebenswerk, das man daraus gemacht hat.

Elisabeth Lukas

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsteile, werte Unterstützer und Partner,

nach 37 Jahren der Arbeit für unsere Stadt und davon 10 Jahre als Leiter des Bauamtes und dann darauf 21 Jahre als Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister neigt sich meine Dienstzeit nun dem Ende entgegen. Nach vielen Jahren des gemeinsamen Engagements für unsere Stadt Kamenz ist der Moment gekommen, dass ich mein Amt als Oberbürgermeister niederlege. Es war eine interessante, anstrengende und schöne Zeit, in der ich dieser, „meiner“ Stadt dienen durfte. Sicher habe ich nicht alles richtig gemacht, aber vieles, was nur in Zusammenarbeit mit den unterschiedlichsten Partnern und Akteuren geschehen konnte, scheint gelungen. Nun lege ich die Verantwortung in die Hände meines Nachfolgers, der am 28. September 2025 in das Amt des Oberbürgermeisters gewählt wurde. Es ist uns ein gemeinsames Anliegen, den Tag der Verabschiedung, der von Erinnerungen geprägt und von gemeinsamen Begegnungen bestimmt sein soll, gleichermaßen zu einem Tag der Begrü-

ßung des neuen Oberbürgermeisters und auch mit einem ersten Kennenlernen zu verbinden. Dass dies so geschehen kann, ist auch für mich – nach einer so langen Zeit – eine große Freude. Wir freuen uns daher gemeinsam auf diesen bedeutungsvollen Tag, den 28. November 2025, an dem die Verabschiedung, aber auch die Begrüßung ab 10.00 Uhr im Ratssaal unseres schönen Rathauses stattfindet.

Liebe Kamenzerinnen und Kamenzer, liebe Freunde unserer Stadt, eine solche Verabschiedung mit der Weitergabe des „Staffelstabes“ habe ich mir immer gewünscht. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass Sie unsere persönlichen Gäste sind. Sie kennen mich durch klare Worte. Es ist daher auch eine Selbstverständlichkeit, dass wir, Herr Preuß und ich, die dafür erforderlichen Aufwendungen für Speis und Trank tragen. Natürlich haben wir uns Gedanken gemacht, und

wir rechnen auch mit vielen Gästen und Freunden. Von daher beginnt die Veranstaltung ab 10.00 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit für Begegnungen und persönliche Gespräche.

Natürlich ist es klar, dass Sie auch erwarten, dass dieser Empfang mit kleinen Ansprachen von mir und dem Nachfolger im Amt, Michael Preuß, sowie einigen Ehrengästen verbunden wird. Deshalb haben wir uns gedacht, dass gegen 11.30 Uhr der „offizielle“ Teil beginnt. Es ist folgender Ablauf vorgesehen:

ab 10.00 Uhr	Zeit für Gespräche und Begegnungen
gegen 11.30 Uhr	Beginn offizieller Teil mit Ansprachen
danach	besteht weiterhin die Möglichkeit für Gespräche und Begegnungen

Ich freue mich auf das Treffen am Freitag, dem 28. November und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr Roland Dantz
 Oberbürgermeister
 der Lessingstadt Kamenz



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Großen Kreisstadt Kamenz über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Kamenz (Archivsatzung)

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) und von § 13 Abs. 4 S. 2 Archivgesetz für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Kamenz in seiner Sitzung am 12.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- ERSTER TEIL – Allgemeine Grundsätze
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Stellung des Archivs
 - § 3 Begriffsbestimmungen
- ZWEITER TEIL – Aufgaben des Stadtarchivs
- § 4 Aufgaben des Archivs
 - § 5 Anbietet und Übernahme von Unterlagen
 - § 6 Rechtsansprüche Betroffener
 - § 7 Deposita
 - § 8 Verwaltung und Sicherung des Archivguts
- DRITTER TEIL – Benutzung des Archivs
- Erster Abschnitt – Benutzungsrecht und Benutzungsarten
- § 9 Recht auf Benutzung
 - § 10 Benutzungsarten
 - § 11 Persönliche Einsichtnahme (Direktbenutzung)
- § 12 Auskunftserteilung durch das Archivpersonal
 - § 13 Abgabe und Verwendung von Reproduktionen
 - § 14 Übermittlung und Vervielfältigung von Archivgut in besonderen Fällen
 - § 15 Ausleihe und Versendung von Archivgut
 - § 16 Belegexemplare
- Zweiter Abschnitt – Benutzungsverhältnis
- § 17 Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses
 - § 18 Benutzungsantrag
 - § 19 Einschränkung und Versagung der Benutzung
 - § 20 Benutzungsgenehmigung
 - § 21 Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung
 - § 22 Gebühren und Auslagen, Pfand
 - § 23 Haftung des Benutzers

VIERTER TEIL – Schlussbestimmungen

- § 24 Weiterführende Bestimmungen des Archivgesetzes
- § 25 Ergänzende Regelungen
- § 26 Inkrafttreten

ERSTER TEIL – Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Archivierung von Unterlagen im Stadtarchiv Kamenz sowie die Benutzung des Stadtarchivs Kamenz (im Folgenden Archiv genannt).

(2) Für Archivgut, das auf der Grundlage einer Vereinbarung oder letztwilligen Verfügung übernommen wurde, gelten die nachstehenden Bestimmungen nur, soweit in der Vereinbarung oder letztwilligen Verfügung keine abweichenden Bestimmungen getroffen wurden.

(3) Für Archivgut, das von anderen Archiven übersandt wurde, gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend, soweit mit dem versendenden Archiv nichts anderes vereinbart wurde.

§ 2

Stellung des Archivs

(1) Die Große Kreisstadt Kamenz (im Folgenden Stadt Kamenz) unterhält für die Erfüllung aller städtischen Archivaufgaben gem. § 13 SächsArchivG ein eigenes, den archivfachlichen Anforderungen hinsichtlich Personal, Räumen und Ausstattung entsprechendes Archiv.

(2) Das Archiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kamenz.

(3) Das Archiv ist die Fachdienststelle für alle Fragen des städtischen Archivwesens sowie für die Heimat-, Regional- und Lokalgeschichte.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Archivgut sind alle in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung nötigen Hilfsmitteln. Archivwürdige Unterlagen entstehen bei Organen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen der Stadt Kamenz, kommunalen Eigenbetrieben der Stadt Kamenz und der Aufsicht der Stadt Kamenz unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts; darüber hinaus auch bei sonstigen öffentlichen Stellen, bei natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, das von den Archiven ergänzend gesammelt wird.

(2) Unterlagen sind unabhängig von ihrer Speiche-

rungsform alle Aufzeichnungen, insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Medaillen, Bilder, Filme und Tonaufzeichnungen sowie elektronische Unterlagen, auch die, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen.

(3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.

(4) Das Archivieren beinhaltet das Erfassen und Bewerten von Unterlagen und das Übernehmen, Verwahren, Erhalten, Erschließen sowie Nutzbar machen und Auswerten von Archivgut.

(5) Als Entstehung gilt der Zeitpunkt der letzten Bearbeitung der Unterlagen.

ZWEITER TEIL – Aufgaben des Stadtarchivs Kamenz

§ 4

Aufgaben des Archivs

(1) Das Archiv archiviert die Unterlagen aller Organe, Behörden und öffentlichen Einrichtungen der Stadt Kamenz, der kommunalen Eigenbetriebe der Stadt Kamenz und der Aufsicht der Stadt Kamenz unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des Sächsischen Archivgesetzes und dieser Satzung. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt Kamenz und der Funktionsträger der in Satz 1 genannten Stellen sowie auf die Unterlagen der staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen der Kreise, Städte und Gemeinden aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990.

(2) Das Archiv kann aufgrund besonderer Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. Es gelten die Vorschriften dieser Satzung, sofern die Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes bestimmen.

(3) Das Archiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch Archivgut von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts archivieren. Es gelten die Regelungen dieser Satzung, sofern die Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen nichts anderes bestimmen.

(4) Das Archiv berät die Stellen nach Absatz 1 bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Das Archiv ist an allen grundsätzlichen Fragen zu

beteiligen, die Folgen für eine mögliche spätere Archivierung haben können; insbesondere bei Maßnahmen zu Aktenplan und Aktenordnung, dem Einsatz von Recyclingpapier, dem Einsatz von Mikrofilmen und der Einführung neuer und Änderung bestehender informationstechnologischer Systeme zur Erstellung, Bearbeitung und Speicherung von Unterlagen sowie zur Archivierung elektronischer Unterlagen.

(5) Das Archiv kann aufgrund besonderer Vereinbarungen oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auch andere öffentliche Archive und private Eigentümer von Archivgut archivfachlich beraten.

(6) Das Archiv fördert die Erforschung, Vermittlung und Verbreitung der Heimat-, Regional- und Lokalgeschichte und betreibt historische Bildungsarbeit, insbesondere durch die Herausgabe eigener Publikationen und die Durchführung eigener Veranstaltungen. Es unterstützt die Tätigkeit der örtlichen Heimat- und Geschichtsvereine und fördert die Realisierung praxisrelevanter Aufgabenstellungen mit historischem Bezug; unter anderem auf den Gebieten Denkmalpflege, Ortserneuerung und -sanierung sowie Teilhabe am kulturellen Erbe.

(7) Das Archiv führt die Stadtchronik.

(8) Das Archiv kann die Funktion eines Verwaltungs- oder Zwischenarchivs übernehmen. Soweit Unterlagen in diesem verwahrt werden, bleibt das Verfügungsrecht der abgebenden Stelle über die Unterlagen, einschließlich der Entscheidung über die Benutzung durch Dritte, bestehen. Für diese Unterlagen gelten die bisher für sie maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere die Dienstanzweisung oder Richtlinien/Handreichungen zur Aktenführung in der jeweils gültigen Fassung, für die Dauer der Verwahrung im Verwaltungs- oder Zwischenarchiv fort. Die Verantwortung des zuständigen Archivs beschränkt sich bis zur Übernahme der Unterlagen aus dem Verwaltungs- oder Zwischenarchiv auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verwahrung und Sicherung der Unterlagen sowie deren Bereitstellung für die abgebenden Stellen. Das Verfügungsrecht der abgebenden Stelle erlischt mit der Übernahme der Unterlagen durch das Archiv.

(9) Das Archiv führt die Stadtchronik.

(10) Das Archiv kann die Funktion eines Verwaltungs- oder Zwischenarchivs übernehmen. Soweit Unterlagen in diesem verwahrt werden, bleibt das Verfügungsrecht der abgebenden Stelle über die Unterlagen, einschließlich der Entscheidung über die Benutzung durch Dritte, bestehen. Für diese Unterlagen gelten die bisher für sie maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere die Dienstanzweisung oder Richtlinien/Handreichungen zur Aktenführung in der jeweils gültigen Fassung, für die Dauer der Verwahrung im Verwaltungs- oder Zwischenarchiv fort. Die Verantwortung des zuständigen Archivs beschränkt sich bis zur Übernahme der Unterlagen aus dem Verwaltungs- oder Zwischenarchiv auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verwahrung und Sicherung der Unterlagen sowie deren Bereitstellung für die abgebenden Stellen. Das Verfügungsrecht der abgebenden Stelle erlischt mit der Übernahme der Unterlagen durch das Archiv.

§ 5

Anbietet und Übernahme von Unterlagen

(1) Die Organe, Behörden und öffentlichen Einrichtungen der Stadt Kamenz, die kommunalen Eigenbetriebe der Stadt Kamenz und die der Aufsicht der Stadt Kamenz unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts – anbieterpflichtig-

ge Stellen – haben dem Archiv alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Abweichend von Satz 1 sind die Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, sofern auf Bundes- oder Landesebene durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bestimmt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, ebenfalls anzubieten. Näheres regeln das Archiv und die abgebende Stelle einvernehmlich.

(3) Soweit Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmen, erstreckt sich die Anbieterspflicht auch auf Unterlagen,

1. die dem Datenschutz oder dem Geheimschutz unterliegen,
2. die personenbezogene Daten enthalten, welche nach Bundes- oder Landesrecht gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssten oder könnten; soweit die Speicherung der Daten unzulässig war, ist dies besonders kenntlich zu machen.

(4) Werden die nach Absatz 1 anbieterpflichtigen Stellen in eine private Trägerschaft überführt oder deren Aufgaben auf eine private Stelle übertragen, haben sie alle Unterlagen, die zum Wirksamwerden der Änderung vorhanden sind, unverzüglich zu erfassen und dem Archiv ein Verzeichnis dieser Unterlagen zu übermitteln. Die Unterlagen sind dem Archiv anzubieten, sobald sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Die Absätze 2, 6 und 7 gelten entsprechend.

(5) Die anbieterpflichtigen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen herausgegebenen Veröffentlichungen unmittelbar nach Erscheinen einfach an das Archiv abzugeben.

(6) Für Entscheidungen über die Archivwürdigkeit von Unterlagen ist ausschließlich das Archiv zuständig. Es entscheidet innerhalb von sechs Monaten über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und deren Übernahme in das Archiv. Nach Ablauf dieser Frist entfällt die Pflicht zur weiteren Aufbewahrung. Dem Archiv ist zur Feststellung der Archivwürdigkeit auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen und die dazugehörigen Registraturhilfsmittel zu gewähren.

(7) Wird durch das Archiv die Archivwürdigkeit der Unterlagen bejaht, hat die anbietende Stelle die Unterlagen einschließlich der von ihr erstellten Ablieferungsnachweise innerhalb von sechs Monaten an das Archiv zu übergeben. Wird die Archivwürdigkeit verneint, hat die anbietende Stelle die Unterlagen zu vernichten, wenn weder Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange Betroffener dem entgegenstehen. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen, der 30 Jahre aufzubewahren ist.

(8) Das Archiv kann Unterlagen bereits vor Ablauf der für die abgebende Stelle jeweils geltenden Aufbewahrungsfrist übernehmen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegten Aufbewahrungsfristen werden auch durch die Aufbewahrung im Archiv eingehalten.

(9) Das Archiv kann

1. auf die Anbieterspflicht von Unterlagen ohne bleibenden Wert verzichten und für diese eine unbefristete Vernichtungsgenehmigung erteilen; § 5 Abs. 7 S. 2 und 3 gelten entsprechend,
2. Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen vorab festlegen (Bewertungsmodell).

(10) Das Archiv hat nach der Übernahme ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen; insbesondere hat es bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten.

§ 6

Rechtsansprüche Betroffener

(1) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten bleiben unberührt, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Anstelle einer Auskunft kann Einsicht in das Archivgut gewährt werden.

(2) Wird die Unrichtigkeit personenbezogener Daten festgestellt, ist dies in den betreffenden Unterlagen auf geeignete Weise zu vermerken. Wer die Richtigkeit von Angaben zu seiner Person bestreitet, kann verlangen, dass dem Archivgut seine Gegendarstellung beigefügt wird, wenn er ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht. Nach seinem Tod steht dieses Recht den Angehörigen nach § 21 Abs. 4 Satz 2 zu.

(3) Jedermann hat das Recht, vom Archiv Auskunft darüber zu verlangen, ob in dem Archivgut nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Daten zu seiner Person enthalten sind, soweit das Archivgut durch Namen erschlossen ist oder sonst mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann. Ist das der Fall, hat er das Recht auf Einsicht und Herausgabe von Kopien der

Unterlagen. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 7

Deposita

(1) Andere als die gem. § 5 Abs. 1 anbieterpflichtigen Stellen können ihr Archivgut dem Archiv als Depositum unter Wahrung des Eigentums zur Übernahme anbieten. Zwischen dem Eigentümer des Archivguts und dem Archiv ist ein Depositavertrag abzuschließen.

(2) Das Archiv ist zur Übernahme nicht verpflichtet.

(3) Depositumgut unterliegt den gleichen Bestimmungen wie das öffentliche Archivgut, sofern nicht durch Depositavertrag etwas anderes bestimmt wird.

§ 8

Verwaltung und Sicherung des Archivguts

(1) Das Archiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist verpflichtet, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Erkenntnissen zu bearbeiten und einer ordnungsgemäßen Benutzung zugänglich zu machen.

(2) Durch die Feststellung der Archivwürdigkeit und die Übernahme der Unterlagen gemäß § 5 Abs. 7 erfolgt die Widmung zu öffentlichem Archivgut. Die Widmung begründet eine hoheitliche Sachherrschaft, die durch bürgerlich-rechtliche Verfügungen nicht berührt wird. Das Archiv kann von dem Besitzer die Herausgabe des öffentlichen Archivguts verlangen.

(3) Das Archivgut ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, soweit nicht archivfachliche Belange entgegenstehen. Es ist nachhaltig vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Nutzung zu schützen.

(4) Archivgut ist ein Bestandteil des Kulturguts. Seine Veräußerung ist verboten.

DRITTER TEIL – Benutzung des Archivs

Erster Abschnitt – Benutzungsrecht und Benutzungsarten

§ 9

Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der ergänzenden Bestimmungen der Benutzungsordnung des Stadtarchivs Kamenz und vorbehaltlich der Rechte aus § 6 das Archiv zu benutzen.

§ 10

Benutzungsarten

(1) Als Benutzung des Archivs gelten:

1. die persönliche Einsichtnahme in das Archivgut des Archivs (Direktbenutzung) (§ 11),
2. die mündliche und schriftliche Auskunftserteilung sowie Beratung durch das Archivpersonal (§ 12) und
3. die Ausleihe und Versendung von Archivgut (§ 15).

(2) Über die Art und Weise der Benutzung des Archivguts entscheidet das Archiv unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und Dritter sowie des Erhaltungszustandes des Archivguts im Einzelfall.

(3) Die Benutzung von Archivgut erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Archiv. Dem Anspruch auf Archivbenutzung kann auch durch Vorlage von Reproduktionen entsprochen werden.

(4) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme kann, insbesondere zum Schutz des Archivguts und zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter, auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form treten.

(5) Die Ausleihe und der Versand von Archivgut erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere für amtliche Zwecke öffentlicher Stellen oder für Ausstellungszwecke.

§ 11

Persönliche Einsichtnahme (Direktbenutzung)

(1) Das Archivgut wird während der Öffnungszeiten des Archivs und in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten (Benutzerräume) eingesehen.

(2) Das Archivgut wird nach vorangegangener archivfachlicher Beratung durch das Archivpersonal im Original oder als Reproduktion vorgelegt. Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken und die Bereithaltung zur Nutzung zeitlich beschränken.

(3) Ein Anspruch auf eine über die archivfachliche Beratung hinausgehende Unterstützung, z. B. Hilfe beim Lesen von Schriften, besteht nicht.

(4) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts und der Verwertung von Erkenntnissen aus dem Archivgut die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie sonstigen schutzwürdigen Belange von Betroffenen und Dritten zu wahren. Im Falle einer Verletzung dieser Rechte haftet ausschließlich der Benutzer.

§ 12

Auskunftserteilung durch das Archivpersonal

(1) Das Archiv erteilt im Rahmen seines Aufgabensbereichs und seiner Möglichkeiten mündliche und

schriftliche Auskünfte. Schriftliche Auskünfte erstrecken sich auch auf Anfragen in Textform.

(2) Verbindliche Auskünfte werden nur schriftlich auf schriftliche Anfrage erteilt.

(3) Schriftliche Auskünfte erstrecken sich in der Regel auf Hinweise zu Art, Umfang, Zustand und Inhalt des benötigten Archivguts. Ein Anspruch auf Bearbeitung von darüber hinausgehenden Anfragen besteht nicht, soweit nicht Rechte Betroffener im Sinne des § 6 dieser Satzung berührt sind.

§ 13

Abgabe und Verwendung von Reproduktionen

(1) Vom Archivgut können Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische, urheberrechtliche oder organisatorische Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Dabei entscheidet das Archiv über die geeigneten Reproduktionsverfahren.

(2) Reproduktionen sind schriftlich beim Archiv zu beantragen.

(3) Ein Anspruch auf Anfertigung und Herausgabe von Reproduktionen besteht nur für Betroffene im Sinne des § 6 dieser Satzung.

(4) Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut aus dem Archiv ist nur unter Nennung des Archivs und der Signatur zulässig.

§ 14

Übermittlung von Vervielfältigungen des Archivguts in besonderen Fällen

(1) Das Archiv kann anderen Archiven, Museen und Forschungsstellen, die zu dem Zweck unterhalten werden, das Schicksal natürlicher Personen unter staatlicher Gewaltherrschaft darzustellen und zu erforschen, Vervielfältigungen von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen übermitteln, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Übermittlung besteht. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn die empfangende Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte bietet und sich in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Archiv verpflichtet, die §§ 6 und 21 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Übermittlung nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist vor der Übermittlung in Drittländer im Sinne des § 17 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), in der jeweils geltenden Fassung, anzuhören.

§ 15

Ausleihe und Versendung von Archivgut

(1) Ein Anspruch auf Versendung von Archivgut besteht nicht. Sie kann aber in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke erfolgen. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Für nichtamtliche Zwecke kann Archivgut nur an hauptamtlich geführte Archive versendet werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.

(3) Eine Versendung von Archivgut ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust oder Beschädigungen geschützt wird und der Zweck nicht auch durch Reproduktionen, Auskunftserteilung oder in sonstiger Weise erreicht werden kann.

§ 16

Belegexemplare

Der Benutzer ist verpflichtet, ein Belegexemplar des Werkes, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst oder erstellt hat, unaufgefordert und unentgeltlich nach Erscheinen unentgeltlich an das Archiv abzugeben. Das gilt auch für nicht veröffentlichte Werke.

Zweiter Abschnitt – Benutzungsverhältnis

§ 17

Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses

Zwischen dem Archiv und dem Benutzer kommt ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zustande.

§ 18

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung des Archivs ist nur nach Genehmigung möglich. Sie ist schriftlich bei dem Archiv zu beantragen.

Im Antrag anzugeben bzw. dem Antrag beizufügen sind:

1. Name und Vorname,
2. Anschrift,
3. Name, Vorname und Anschrift von Begleitpersonen,

4. Thematik der Recherche und Forschungsgegenstand sowie voraussichtlicher zeitlicher Umfang und Dauer des Benutzungsvorhabens,
5. im Falle der Vertretung auch Name und Anschrift des Vertretenen unter Nachweis der Vertretungsmacht,
6. Titel und Signatur des gewünschten Archivguts, soweit bereits bekannt.

Änderungen der Angaben zu Nr. 1 bis 5, die zwischen der Antragstellung und dem Abschluss des Benutzungsvorhabens eintreten, sind dem Archiv unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, haftet er dem Archiv gegenüber für die daraus entstehenden Kosten.

(2) Auf Verlangen des Archivs hat sich der Benutzer zur Überprüfung der Identität auszuweisen.

(3) Mit seiner Unterschrift auf dem Benutzungsantrag oder Inanspruchnahme einer Leistung des Archivs erklärt sich der Benutzer mit der Verarbeitung seiner persönlichen Daten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) einverstanden und verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung und der Benutzungsordnung sowie zur Anerkennung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Kamenz und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung).

§ 19

Einschränkung und Versagung der Benutzung

(1) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder der Stadt Kamenz gefährdet würde,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
4. der Erhaltungszustand des Archivguts entgegensteht,
5. ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entstehen würde,
6. der Ordnungs- und Verzeichnungszustand eine Benutzung nicht zulässt,
7. Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

Die Benutzung kann auch aus weiteren wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden. Die Entscheidung trifft das Archiv.

(2) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen, zurückgenommen oder eingeschränkt werden, wenn

1. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzungserlaubnis geführt hätten,
3. der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Benutzungsordnung verstößt, ihm erteilte Auflagen nicht erfüllt, den Weisungen des Archivpersonals nicht Folge leistet oder durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden ist,
4. der Benutzer Urheber- oder Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet,
5. der Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommt.

Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben bestehen.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen werden.

(4) Einzelheiten der Benutzung des Archivs regelt die Benutzungsordnung des Archivs gem. § 25 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Archivs, sein Vertreter oder eine durch den Leiter des Archivs beauftragte Person nach Maßgabe des Sächsischen Archivgesetzes und dieser Satzung.

(2) Die Benutzungsgenehmigung wird jeweils personen- und zweckgebunden und nur für das laufende Kalenderjahr erteilt. Bei Änderung des Benutzungszwecks ist ein erneuter Benutzungsantrag zu stellen.

§ 21

Schutzfristen und Schutzfristverkürzungen

(1) Die Benutzung von Archivgut ist unbeschadet von § 19 Abs. 1 erst nach Ablauf von Fristen (Schutzfristen) zulässig. Für die Benutzung von Archivgut gelten folgende Schutzfristen:

1. eine allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen,
2. eine Schutzfrist von 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, die sich nach ihrer

- Zweckbestimmung auf einen durch ein Berufsgeheimnis, ein besonderes Amtsgeheimnis oder einen durch sonstige Rechtsvorschrift über Geheimhaltung geschützten Lebenssachverhalt beziehen, und
3. eine Schutzfrist von
 - a. 10 Jahren nach dem Tod der Person oder
 - b. 100 Jahren nach der Geburt der Person, wenn das Todesjahr nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar ist, oder
 - c. 60 Jahre nach der Entstehung von Unterlagen, wenn weder das Todesjahr noch das Geburtsjahr feststellbar ist, für Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut).

Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 BArchG entsprechend.

(2) Die Schutzfristen nach Absatz 1 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 gelten nicht für Archivgut nach § 4 Abs. 1 Satz 2. Für Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter und absolute Personen der Zeitgeschichte, soweit nicht ihr schutzwürdiger privater Lebensbereich betroffen ist, gilt die Schutzfrist des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 nicht. Entsprechendes gilt auch für Mitarbeiter der in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Stellen.

(3) Die in Absatz 1 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Benutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden öffentlichen Stellen gelten die Schutzfristen des Absatzes 1 nur für Unterlagen, die bei ihnen aufgrund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(4) Eine Benutzung personenbezogener Archivguts ist unabhängig von den in Absatz 1 genannten Schutzfristen zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, eingewilligt hat. Nach dem Tod der Person ist die Einwilligung von dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, nach dessen Tod von den geschäftsfähigen Kindern der betroffenen Person und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person zu erklären.

(5) Die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die Benutzung für ein konkretes Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange einer anderen Person oder öffentlichen Stelle erforderlich ist und wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens oder die berechtigten Belange einer anderen Person oder öffentlichen Stelle die schutzwürdigen Belange der Person, auf die sich das Archivgut bezieht, überwiegen. Soweit der Forschungszweck es zulässt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.

(6) Die Verkürzung von Schutzfristen ist unter Darlegung der für die Schutzfristverkürzung maßgeblichen Gründe zu beantragen. Über die Verkürzung entscheidet der Leiter des Archivs oder sein Vertreter. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; bei Ablehnung in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe.

§ 22

Gebühren und Auslagen, Pfand

(1) Für die Benutzung des Archivs werden Gebühren und Auslagen nach der Satzung der Großen Kreisstadt Kamenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Kamenz und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Für die Bereitstellung von Schließfächern, Garderobenschränken und anderen Benutzungseinrichtungen kann vom Archiv ein Pfand in angemessener Höhe erhoben werden.

§ 23

Haftung des Benutzers

Der Benutzer verpflichtet sich zum ordnungsgemäßen Umgang mit dem Archivgut und haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Schäden.

VIERTER TEIL – Schlussbestimmungen

§ 24

Weiterführende Bestimmungen des Sächsischen Archivgesetzes

Weiterführende Bestimmungen des Sächsischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

§ 25

Ergänzende Regelungen

Die Archivleitung ist berechtigt, im Rahmen einer Benutzungsordnung Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung, insbesondere zum geordneten Ablauf der Benutzung und zum Schutz des Archivguts zu erlassen und bekanntzugeben sowie die Öffnungszeiten des Archivs bzw. der Benutzerräume festzulegen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kamenz für das kommunale Archivwesen (Archivsatzung) vom 25. Mai 2001 außer Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 12.11.2025

Roland Dantz (Siegel)
Oberbürgermeister

Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Kamenz schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung der Großen Kreisstadt

Kamenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Kamenz und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), §§ 2, 9 ff Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), § 13 Archivgesetz für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) sowie der Satzung der Großen Kreisstadt Kamenz über das kommunale Archivwesen (Archivsatzung) vom 12.11.2025 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Kamenz in seiner Sitzung am 12.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührenschildner

§ 3 Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen

§ 4 Auslagen

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren und Auslagen

§ 6 Inkrafttreten

Anlage: Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Kamenz (Archivgebührenverzeichnis)

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Große Kreisstadt Kamenz (im Folgenden Stadt Kamenz genannt) erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs Kamenz (im Folgenden Archiv genannt) als öffentliche Einrichtung der Stadt Kamenz Benutzungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.

(2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Archivs der Stadt Kamenz (Anlage).

(3) Kosten (Gebühren und Auslagen) für nicht in diesem Verzeichnis genannte Amtshandlungen werden gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kamenz in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige,

1. der das Archiv benutzt oder
2. in dessen Interesse die Benutzung erfolgt,
3. der die Benutzungsgebühr und Auslagen gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt oder
4. der kraft Gesetzes für die Schuld eines anderen haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigungen

(1) Gebühren nach den Ziffern I und II des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivbenutzungen, die

1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
 2. durch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die im Freistaat Sachsen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen sowie durch gemeinnützige Vereine oder natürliche Personen erfolgen, und wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen,
 3. durch Schüler, Auszubildende und Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium.
- (2) Eine Gebührenermäßigung um die Hälfte wird gewährt, insbesondere für:

1. Schüler, Auszubildende und Studierende, die nicht unter § 3 Abs. 1 Ziff. 3 fallen,
2. Empfänger von Bürgergeld, Grundsicherung (§ 7 SGB II) oder Sozialhilfe (§ 17 SGB XII),
3. Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes,
4. Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG),

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden. (4) Von einer Gebührenerhebung kann außerdem im Einzelfall [ganz oder teilweise] abgesehen werden, wenn

1. die Archivbenutzung einfacher Natur ist und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordert,
 2. die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde,
 3. das öffentliche Interesse an der jeweiligen Benutzung überwiegt oder
 4. sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.
- (5) Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen entbinden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der sonstigen Gebühren des Gebührenverzeichnisses und der Auslagen gemäß § 5.

§ 4

Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere:

1. Entgelte für Postleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen, sowie sonstige im Zusammenhang mit dem Versand anfallende Kosten (z. B. für Verpackung und Versicherung),

Anlage: Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Kamenz (Archivgebührenverzeichnis)

Gebührenverzeichnis Nr.	Gebührenart	Gebühren lt. Satzung
I.	Persönliche Benutzung des Archivs (Direktbenutzung)	
	Die Gebühr enthält eine Einführung in die Bestände, die Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie in Findhilfsmittel.	
a	Einführung in die Bestände je angefangene 1/4 Arbeitsstunde	12,00 €
b	Einsichtnahme in Archivgut - eigene Recherche je angefangene Stunde	6,00 €
II.	Rechercheaufträge und Auskünfte	
	Sämtliche Rechercheleistungen und Auskunftleistungen	
	je angefangene 1/4 Arbeitsstunde	12,00 €
III.	Anfertigung von Reproduktionen (Kopien, Filme, Scans)	
	Anfertigung von Reproduktionen	
a	Grundgebühr pro Auftrag	8,00 €
b	Reproduktionen je gedruckte/gescannte Seite	0,80 €
c	Anfertigung von Aufnahmen mit eigenem Gerät (zur ausschließlich eigenen Verwendung)	12,00 €

Bekanntmachung Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ab 01.01.2026

Gemäß § 4 der geltenden Fassung der Elternbeitragssatzung der Stadt Kamenz werden die Elternbeiträge auf Grundlage der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten jeweils zum 01.01. des Folgejahres angepasst. Die entsprechenden Beiträge sind der

2. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs, unabhängig vom Erfolg der Recherche.

(2) Benutzungsgebühren und Auslagen werden sofort nach Beendigung der Benutzung mit Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt durch das Archiv bestimmt ist.

(3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kamenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Kamenz vom 28.01.2004 außer Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 12.11.2025

Roland Dantz (Siegel)
Oberbürgermeister

Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Kamenz schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 der Elternbeitragssatzung zu entnehmen.

Gebührenverzeichnis Nr.	Gebührenart	Gebühren lt. Satzung
I.	Persönliche Benutzung des Archivs (Direktbenutzung)	
	Die Gebühr enthält eine Einführung in die Bestände, die Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie in Findhilfsmittel.	
a	Einführung in die Bestände je angefangene 1/4 Arbeitsstunde	12,00 €
b	Einsichtnahme in Archivgut - eigene Recherche je angefangene Stunde	6,00 €
II.	Rechercheaufträge und Auskünfte	
	Sämtliche Rechercheleistungen und Auskunftleistungen	
	je angefangene 1/4 Arbeitsstunde	12,00 €
III.	Anfertigung von Reproduktionen (Kopien, Filme, Scans)	
	Anfertigung von Reproduktionen	
a	Grundgebühr pro Auftrag	8,00 €
b	Reproduktionen je gedruckte/gescannte Seite	0,80 €
c	Anfertigung von Aufnahmen mit eigenem Gerät (zur ausschließlich eigenen Verwendung)	12,00 €

Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kamenz ab 01.01.2026

(1) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt bei Krippen 18%, bei Kindergärten 27% und bei Horten 27% der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten, gedeckelt auf eine jeweils maximal 10%ige Steigerung. Die sich ergebenden Elternbeiträge werden auf die erste Stelle nach dem Komma abgerundet.

(2) Die abgestuften Elternbeiträge für andere Be-

treuungszeiten, Geschwisterermäßigungen sowie Ermäßigungen für Alleinerziehende werden auf der Grundlage des ungekürzten Elternbeitrages für Krippen, Kindergärten und Horte entsprechend berechnet und auf die erste Stelle nach dem Komma aufgerundet.

(3) Die monatlichen Elternbeiträge betragen demnach:

Kinderkrippe (Kinder bis zur Vollendung 3. Lebensjahr)

	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Familien	bis 4,5 Stunden	158,90 EUR	95,30 EUR	31,70 EUR
	bis 6 Stunden	211,90 EUR	127,10 EUR	42,30 EUR
	bis 7,5 Stunden	264,90 EUR	158,90 EUR	52,90 EUR
	bis 9 Stunden	317,90 EUR	190,70 EUR	63,50 EUR
	bis 10 Stunden	353,20 EUR	211,90 EUR	70,60 EUR
Alleinerziehend	bis 4,5 Stunden	143,00 EUR	85,80 EUR	28,60 EUR
	bis 6 Stunden	190,70 EUR	114,40 EUR	38,10 EUR
	bis 7,5 Stunden	238,40 EUR	143,00 EUR	47,60 EUR
	bis 9 Stunden	286,10 EUR	171,60 EUR	57,20 EUR
	bis 10 Stunden	317,90 EUR	190,70 EUR	63,50 EUR
	bis 11 Stunden	349,60 EUR	209,80 EUR	69,90 EUR

Kindergarten (Kinder ab Vollendung 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)

Familien	bis 4,5 Stunden	99,40 EUR	59,60 EUR	19,80 EUR
	bis 6 Stunden	132,50 EUR	79,50 EUR	26,50 EUR
	bis 7,5 Stunden	165,60 EUR	99,40 EUR	33,10 EUR
	bis 9 Stunden	198,80 EUR	119,20 EUR	39,70 EUR
	bis 10 Stunden	220,80 EUR	132,50 EUR	44,10 EUR
Alleinerziehend	bis 4,5 Stunden	89,40 EUR	53,60 EUR	17,80 EUR
	bis 6 Stunden	119,20 EUR	71,50 EUR	23,80 EUR
	bis 7,5 Stunden	149,10 EUR	89,40 EUR	29,80 EUR
	bis 9 Stunden	178,90 EUR	107,30 EUR	35,70 EUR
	bis 10 Stunden	198,80 EUR	119,20 EUR	39,70 EUR
	bis 11 Stunden	218,60 EUR	131,20 EUR	43,70 EUR

Hort (Kinder ab Schuleintritt bis Beendigung der 4. Klasse)

Familien	bis 5 Stunden (ohne Frühhort)	89,40 EUR	53,60 EUR	17,80 EUR
	bis 6 Stunden (mit Frühhort)	107,30 EUR	64,30 EUR	21,40 EUR
Alleinerziehend	bis 5 Stunden (ohne Frühhort)	80,40 EUR	48,20 EUR	16,10 EUR
	bis 6 Stunden (mit Frühhort)	96,50 EUR	57,90 EUR	19,30 EUR

Als Familien im Sinne dieser Satzung gelten auch eheähnliche Lebensgemeinschaften. Dabei ist es unerheblich, ob beide Partner Elternteile des Kindes sind.

(4) Für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort Auenstraße, Kamenz“

Der Stadtrat der Stadt Kamenz hat am 12.11.2025 in seiner öffentlichen Beratung mit Beschluss Nr. SR/BV/4177/2025 den Entwurf des Bebauungsplans „Einzelhandelsstandort Auenstraße, Kamenz“ gebilligt und zur Offenlage freigegeben.

Ziel des Verfahrens ist es, den Standort städtebaulich neu zu ordnen und das Einzelhandelsangebot im unmittelbaren Kernbereich der Stadt Kamenz zu verbessern.

Nachfolgend benannt die betroffenen Flurstücke der Gemarkung Kamenz:

812/7 T.v. 812/8 T.v. 814/6 T.v. 814/7 1039/4
812/5 T.v. 847/2 T.v. 1039/5 1039/g

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Einzelhandelsstandort Auenstraße, Kamenz“ mit Begründung und wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegt nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

vom 24.11.2025 bis einschließlich 24.12.2025

im Bürgerbeteiligungsportal der Stadt Kamenz unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/kamenz/beteiligung/themen> sowie unter www.geoportal-kamenz.de digital zur Einsichtnahme bereit.

Folgende umweltbezogene Informationen werden ausgelegt:

- Umweltbericht mit Aussagen zu Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Fläche, Mensch, Arten und Biotope, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschafts- bzw. Siedlungsbild und Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter
- Habitatpotenzialanalyse mit Abschätzung des Potenzials für Brutvögel, Fledermäuse, sonstige Säugetiere/Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien sowie Insekten
- Schalltechnische Untersuchung
- Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Darüber hinaus können die Unterlagen im Rathaus der Stadt Kamenz, Markt 1, 01917 Kamenz im Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Sachgebiet Stadtplanung, 2. OG während der geltenden Öffnungszeiten

montags und freitags 9.00 bis 12.00 Uhr
dienstags 9.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags 9.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr
eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf ab-

gegeben werden. Die Stellungnahmen sollen auf elektronischem Wege an stadtplanung@stadt.kamenz.de übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kamenz abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 5 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Roland Dantz
Oberbürgermeister

Achtung, besondere Schließzeiten der Stadtverwaltung am 27. und 28. November 2025!

Aufgrund der Beendigung der Amtszeit des jetzigen Oberbürgermeisters und dem Beginn der Amtszeit seines Nachfolgers (offiziell ab 1. Dezember 2025) gelten am 27. und 28. November 2025 besondere Schließzeiten.

Keine Sprechzeit in der Stadtverwaltung Kamenz am 27.11.2025

Am Donnerstag, 27. November 2025 findet in der Stadtverwaltung Kamenz keine Sprechzeit statt. Die Kamenz-Information ist ebenfalls ab 13.00 Uhr geschlossen.

Rathaus am 28.11.2025 geschlossen

Am Freitag, 28. November 2025 findet im Rathaus der Stadt Kamenz keine Sprechzeit statt. Das Ordnungsamt (Gebäude Pfortenstraße) und die weiteren Einrichtungen der Stadt sind geöffnet. Wir bitten um Verständnis sowie die Besucherinnen und Besucher, sich mit ihren Anliegen zeitlich darauf einzustellen. An den anderen Tagen vor dem 27./28. November sowie ab dem 1. Dezember sind die Stadtverwaltung und betroffenen Einrichtungen zu den regulären Sprech-/Öffnungszeiten geöffnet.

Kurz notiert

Veranstaltungskalender - Termine eintragen

Turnusmäßig steht in Kürze die Herausgabe der ersten Quartalsausgabe des Kamener Veranstaltungskalenders mit Terminen von **Januar bis März 2026** an. Darin sind u.a. Veranstaltungen des

Stadtheaters und der Hutbergbühne, aber auch Termine anderer Veranstalter erfasst.

Kamener Veranstaltungstermine, die im kommenden gedruckten Veranstaltungskalender – 1. Quartal 2026 berücksichtigt werden sollen, sind bitte **bis spätestens Sonntag, 07.12.2025** im Online-Veranstaltungskalender von Kamenz unter www.kamenz.de/veranstaltungen einzutragen. Die Re-

gistrierung ist kostenfrei. Das Datum entspricht dem Redaktionsschluss. Die Print-Redaktion behält sich wie immer vor, entsprechend der Platzkapazität eine evtl. notwendige Veranstaltungsauswahl zu treffen. Der Internet-Eintrag bleibt davon unberührt und weiterhin gewährleistet. Stadtverwaltung / Stadtmarketing Kamenz

Rückblicke

Verdienstvoller Kamener Bürger geehrt

Theo Schnappauf trägt sich ins Goldene Buch der Stadt Kamenz ein

Zu Beginn der Stadtratssitzung am 12.11.2025, die im Übrigen die letzte für den scheidenden Oberbürgermeister Roland Dantz war, wurde Theo Schnappauf für seine Verdienste ums Schwimmen und den Schwimmsport geehrt, indem er sich in das Goldene Buch der Stadt Kamenz eintrug.



Theo Schnappauf trägt sich in das „Goldene Buch der Stadt Kamenz“ ein.



Stehende Ovationen für Theo Schnappauf.

In Anerkennung seines jahrzehntelangen Engagements für den Schwimmsport wurde ihm die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Kamenz angetragen. Als langjähriger Schwimmtrainer und -lehrer hat er Generationen von Kindern und Jugendlichen – ca. 30.000 Schülerinnen und Schüler – aus Kamenz und Umgebung an das Element Wasser herangeführt und ihnen das Schwimmen beigebracht. Zugleich war er vor 1989 und danach ein aktiver und erfolgreicher Schwimmsportler, was zahlreiche regionale, nationale und internationale Preise bezeugen. Als Gründungsmitglied und viele Jahre der Mitarbeit im Vorstand des OSSV, auch als Vorsitzender, sowie als Mitglied im Präsidium des Kreissportbundes hat er den Sport sowohl in der Stadt Kamenz sowie im Landkreis nachhaltig geprägt. Sein unermüdlicher Einsatz, seine Leidenschaft und sein Vorbild wirken weit über den Schwimmsport hinaus.

Der Text im Goldenen Buch lautet: „Wir ehren Theo Schnappauf für seine herausragenden Verdienste in über 66 Jahren als ehrenamtlicher Schwimmtrainer und Sportlehrer. In dieser Zeit brachte er über 30.000 Kindern der Region das Schwimmen bei. Er war selbst erfolgreicher Schwimmsportler sowohl auf regionaler sowie nationaler als auch internationaler Ebene.“

Verbunden damit ist der Dank für sein herausragendes Engagement als Gründungs- und Vereinsmitglied des Kamener Schwimmvereins – dem Ostsächsischen Schwimmverein Kamenz e.V. – sowie für seine verantwortungsvolle Tätigkeit im Präsidium des Kreissportbundes Kamenz und Bautzen e.V.“



Vor dem Goldenen Buch (v.l.n.r.): OB Roland Dantz, Theo Schnappauf, Vereinsvorsitzender OSSV e.V. Tino Richter und Präsident des KSB e.V. Torsten Pfuhl



OB Dantz übergibt der sichtlich überraschten Ehefrau des Geehrten, Edeltraud Schnappauf, einen Blumenstrauß.

Es waren bewegende Momente, die von starkem Applaus für Theo Schnappauf begleitet waren. Zum Ende der Ehrung überreichte der Oberbürgermeister der Ehefrau Edeltraud Schnappauf einen Blumenstrauß, mit dem zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass solch eine Leistung, wie sie Theo Schnappauf vollbracht hat, nur möglich ist, wenn das familiäre Hinterland stimmt.

Zum 100. Todestag des Bürgermeisters Dr. Friedrich Walter Dittrich

Es war ein schwarzer Tag für die Stadt Kamenz, dieser 28. Oktober 1925. Es war im Festjahr zur 700. Jahrfestfeier, wo man traurige Nachrichten nicht haben möchte. Und dennoch passierte das Unfassbare. Die Stadt verlor an diesem Tag kurz vor 6.00 Uhr morgens ihren Ersten Bürgermeister, Dr. Friedrich Walter Dittrich. Er verstarb im Alter von nur 48 Jahren nach kurzer schwerer Krankheit.



Sein 100. Todestag am 28. Oktober 2025, im Festjahr zur 800. Jahrfestfeier, war uns ein besonderer Anlass an

ihn und seine Arbeit hier in Kamenz zu erinnern.

Aus gegeben Anlass hielt Landschaftsarchitektin Erika Christine Tenne einen kleinen Vortrag zur Person von Dr. Friedrich Walter Dittrich. Sie war im Stadtarchiv bei ihrer Beschäftigung mit den Hutberganlagen auf diesen Bürgermeister gestoßen. Sie führte aus, wie Dr. Friedrich Walter Dittrich nach Kamenz kam und wie er sich im Bewerbungsverfahren für das Amt souverän, auch gegen Kamener Mitbewerber durchsetzte. Leider war ihm nur eine kurze Amtszeit von 1918 bis 1925 vergönnt. Seine Bedeutung für Kamenz kann dem Kamener Tageblatt vom 29. Oktober 1925 entnommen werden, aus dem Erika Christine Tenne auszugsweise zitierte: „In der Revolutionszeit mit ihren Nachwirkungen hat er es immer verstanden, durch geschicktes Eingreifen vermittelnd zu wirken und größere Unruhen zu verhindern.“



Dann kam die Zeit der Inflation, unter der auch die Städte schwer zu leiden hatten. Der Initiative des Verstorbenen gelang es auch in dieser kritischen Periode unser Stadtwesen vor schweren Erschütterungen zu bewahren. Unter seiner Leitung hat die Stadt Kamenz in mannigfaltiger Beziehung einen erfreulichen Aufschwung genommen. Durch die Umsicht Dr. Dittrichs wurde das Vermögen der Stadt wesentlich erweitert, so u.a. durch den Ankauf der Rittergüter Reichenau, Koitzsch, und Straßgräbchen, auch der Waldbesitz der Stadt durch diese Rittergutskäufe ganz wesentlich vermehrt. Weiterhin ist auch der Flugplatz mit sämtlichen Gebäuden-, Gleis- und anderen Anlagen von der Stadt käuflich erworben, sowie der städtische Forststeinbruch eingerichtet und die Zementwarenfabrik Straßgräbchen weiter ausgebaut worden. Unbestrittenes Verdienst von Dr. Dittrich war ist die Einrichtung und Förderung der Girokasse bis zur Stadtbank in ihrer jetzigen Größe, die Neuorganisation und Umgestaltung der städtischen Verwaltungen und der zeitgemäße innere Ausbau des Rathauses. Auch in städtebaulicher Hinsicht hat die Stadt Kamenz unter seiner Amtszeit große Verbesserungen erfahren. So erfolgte der Ausbau der Kasernen zu 350 Wohnungen, wodurch der Wohnungsnot ganz erheblich gegengesteuert wurde, und es entstanden weiterhin die Siedlungsbauten hinter den Kasernen und die städtischen Wohnhäuser an der Moltke-Straße. Besondere Verdienste hat er sich ebenfalls um die Förderung der städtischen Anlagen erworben. Die des Hutberges erfuhren nach den Scheunen zu, eine wesentliche Erweiterung und stehen Neuanlagen rechts des Promenadenweges unmittelbar bevor. Die Anlagen auf dem Albertplatz geben Zeugnis, was auch auf diesem Gebiet dank der Anregungen des Verstorbenen geschaffen worden ist. Durch die Errichtung des Turmes wurde der Walberg als Aussichtspunkt erschlossen. Ein warmes Herz hatte Dr. Dittrich jederzeit für Kunst und Wissenschaft. Das städtische Theater erfuhr unter ihm wesentliche Verbesserungen in Bezug auf Beleuchtungs- und Garderobenverhältnisse. Durch seine Initiative hat er die Kunstausstellungen des Lausitzer Künstlerbundes, die in regelmäßigen Abständen in Kamenz gezeigt werden, hierher gebracht. In seine Amtszeit fällt auch der Ausbau der Realschule Kamenz zur Oberrealschule, sowie die Errichtung der Landwirtschaftlichen Schule.

Zu seinen weiteren Verdiensten zählt weiterhin die Errichtung der Kreditbank Kamenz, die in den jetzigen Zeiten größter Kapitalnot in wirtschaftlicher Beziehung äußerst segensreich wirkt.

Auch die Verbesserung des städtischen Feuerlöschwesens hat er sich angelegen sein lassen. So ist seiner Anregung u.a. die Anschaffung einer Motorspritze zu verdanken....

Infolge außerordentlicher reicher persönlicher Beziehungen zu Behörden und Industrie hat er Kamenz manchen Vorteil zu verschaffen gewusst...“ (Stadtarchiv Akte 1143 S. 238/239)

Für die Veröffentlichung hat Erika Christine Tenne dankenswerterweise einen ausführlichen Betrag verfasst, der auf der Kamener Website <https://www.kamenz.de/ausfuehrliche-nachricht/zum-100-todestages-des-kamener-buergermeisters-dr-friedrich-walter-dittrich.html> von allen Geschichtsinteressierten nachgelesen werden kann. Er basiert auf intensiven Recherchen im Kamener Stadtarchiv, dass die entsprechenden Unterlagen bereitstellte. Auch ihm gilt als archivalisches und kulturelles Gedächtnis der Stadt der Dank.

Versprechen gehalten

Bienenfreundliche Pflanze im Herrental eingepflanzt



Es ist vollbracht (v.l.n.r.): OB Roland Dantz, Dr. Marcus Rybicki und Frank Künstler.

Zum Tag der Sächsischen Imkerei 2025 und Vertreterversammlung des Landesverbandes Sächsischer Imker e.V. am 25. und 26. Oktober in Kamenz (siehe auch Amtsblatt 44/2025) war dem Oberbürgermeister Roland Dantz eine besonders für Bienen „bekömmliche“ Pflanze überreicht worden. Sein Ziel war es natürlich, diese Pflanze noch in seiner Amtszeit „unter die Erde“ zu bekommen. Gesagt, getan: Am Sonnabend, dem 15. November fand dann die Pflanzaktion im Herrental statt. Mit vereinter Kraft des Oberbürgermeisters, des Vorsitzenden des Imkervereins 1852 Kamenz und Umgebung e.V., Dr. Marcus Rybicki, und seines Stellvertreters Frank Künstler wurde diese kleine Tat zum Wohle der Bienen und damit der Menschen vollbracht.

Veranstaltungen

Der Philosophische Montag

Erkenntnis jenseits des ‚Entweder-Oder‘

Am 24.11.2025 setzt die Arbeitsstelle für Lessing-Rezeption ihre Veranstaltungsreihe ‚Philosophischer Montag‘ zum diesjährigen Rahmenthema Populismus und Aufklärung fort.

Unser Weg hat uns inzwischen von der Medienkritik zur Erkenntnistheorie geführt. Dabei deuteten unsere letzten Diskussionen immer klarer darauf hin, dass sich ein letzter Grund der Erkenntnis jenseits eines menschlichen Zugriffs nicht nur nicht ermitteln, sondern vor allem auch ohne ein Netz aus Zeugen, Vermittlern, Deutern usw. nicht dauerhaft festhalten und verteidigen lässt. In der kommenden Sitzung werden wir uns mit den Konsequenzen aus dieser Einsicht für die Bildung von Meinungen und die Äußerung von Kritik befassen. Zudem steht die Frage im Raum, welche Bedeutung das subjektive Wahrheitsempfinden für die Identität und die Handlungen einer Person entfaltet. Alle, auch neue Teilnehmer sind dazu herzlich willkommen, ganz egal, ob sie nur zuhören oder in der Veranstaltung aktiv werden wollen. (Onlineteilnahme und Aufnahme in den Mailverteiler: info@lessingrezeption-kamenz.de)

Wann: Montag, 24.11.2025, 18:00 Uhr
Wo: Galerie des Sakralmuseums, Kamenz
Wieviel: Die Teilnahme ist kostenlos.

Queenz of Piano – Winter Nights



Wenn die Welt ein wenig stiller wird, der erste Schnee fällt und ein Duft von Zimt und Nelken in der Luft liegt, dann ist sie da, die magische Winter- und Weihnachtszeit. Die Queenz of Piano zelebrieren diese in all ihren Facetten und Emotionen. Sie nehmen ihr Publikum mit auf eine Reise durch das Winterwunderland zwischen Tradition und Moderne, zwischen Pop und Klassik, zwischen Besinnlichkeit und Fröhlichkeit. Die beiden Pianistinnen lassen Christmassongs und Winterlieder aus aller Welt erklingen. Tschairowskys Zuckerfee fängt tanzende Flocken in der hell glitzernden Morgensonne. Beim amerikanischen Weihnachtsklassiker „Carol of the bells“ wirbeln die Finger über die Tasten wie ein Schneesturm. Weihnachtshits wie „Halleluja“ und „Last Christmas“ erscheinen in völlig neuem Gewand und klingen wie ein melancholischer Traum in einer sternklaren Winternacht. Klassiker wie „Drummer Boy“ und „Stille Nacht“ wärmen die Herzen der Zuhörer wie ein knisternder Kamin. Mit Songs aus fremden Ländern wandern die Queenz of Piano auf neu entdeckten Winterpfaden, während ihre Eigenkompositionen „December Song“ dem Abend eine ganz persönliche Note geben. So versüßen die zwei Klaviervirtuosinnen auf ihren (Engels-) Flügeln charmant die kalte Jahreszeit. Zu sehen am **07.12.2025 um 17 Uhr** im **Stadttheater Kamenz**. Karten in der Kamenz-Information, Schulplatz 5.

Biehla

Alle Jahre wieder ...

Am Samstag, 29.11.2025 laden wir in die Dorfmitte von Biehla auf unseren kleinen Weihnachtsmarkt ein.

Unsere Buden öffnen ab 14:30 Uhr mit leckerem Glühwein, Stollen, Quarkbällchen und vielen anderen kleinen Überraschungen. Gegen 15:00 Uhr werden die Kinder aus dem Spatzennest uns mit einem Programm auf die Weihnachtszeit einstimmen. In unserer kleinen Weihnachtsstube wird die Märchentante wieder Geschichten rund um die Weihnachtszeit vorlesen, der Weihnachtsmann hat sich gegen 16:00 Uhr angekündigt und nimmt die Wunschzettel der Kinder in Empfang. Wir freuen uns auf viele Besucher.

Die Biehlaner und die Kinder und Erzieherinnen des Spatzennestes

Cunnersdorf, Hausdorf, Schönbach

Einladung

Hiermit lade ich zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Cunnersdorf ein.

Sitzungstermin: Montag, 24.11.2025, 19:30 Uhr
Ort, Raum: Kulturraum Schönbach, Dorfstraße 3 in 01917 Kamenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 13.10.2025
- 2 Sitzungstermine Ortschaftsrat 2025/2026
- 3 Bauantrag Cunnersdorf Liebenauer Berg Anbau Wohnhaus
- 4 Bauantrag Cunnersdorf am Lehmweg Nebengebäude mit Kleinbrennerei
- 5 Gestaltung Außenanlagen und Park Hausdorf Anlage Boccia Bahn
- 6 Informationen und Anfragen der Bürger

Michael Penner

Ortsvorsteher

Jesau



Einladung

Liebe Jesauer Senioren,

herzlich eingeladen wird zu unserer

Seniorenweihnachtsfeier

am Donnerstag, dem 27.11.2025, um 14.30 Uhr in die Werkstatt für behinderte Menschen St. Nikolaus, Oswald-Kahnt-Straße 1, 01917 Kamenz. Die Kinder der AWO Kita „Anne Frank“ werden uns mit einem bunten Programm erfreuen und uns auf den Advent einstimmen. Ich freue mich auf diesen Nachmittag mit allen.

Ihre/Eure Elvira Schirack

Gratulationen



Wir übermitteln den Seniorinnen und Senioren unserer Stadt und der Ortsteile, die im Zeitraum vom 22.11.2025 bis 28.11.2025 Geburtstag haben, die herzlichsten Glückwünsche. Wir wünschen Ihnen, liebe Jubilare, Gesundheit und alles Gute für die weiteren Lebensjahre.

Die Stadtverwaltung Kamenz

Ende des Amtsblattes

Aus Städten und Gemeinden - Nichtamtlicher Teil

Gottesdienste

Evangelische Gottesdienste

Sonntag, 23.11.2025 – Ewigkeitssonntag

10:15 Uhr	Bischheim
9:00 Uhr	Gersdorf
8:30 Uhr	Cunnersdorf
8:30 Uhr	Schmeckwitz
10:00 Uhr	Kamenz, St. Just
10:00 Uhr	Elstra
11:00 Uhr	Schwepnitz
11:00 Uhr	Neukirch
9:30 Uhr	Schmorkau
9:30 Uhr	Großgrabe
9:00 Uhr	Oßling
8:45 Uhr	Reichenbach
8:30 Uhr	Höckendorf
10:00 Uhr	Königsbrück

14:30 Uhr Königsbrück, Hospitalfriedhof
14:00 Uhr Röhrsdorf

Adventgemeinde

Kamenz, Pulsnitzer Straße 114

Gottesdienst sonnabends

09:30 Uhr Bibelgespräch + Kindergottesdienst
10:30 Uhr Predigt

Frauenfrühstück - jeden Mittwoch

10:00 Uhr Altstadt-Treff, Zwingerstraße 8 in Kamenz

Die Pfadfinder **Kamener Turmfalken** laden alle Kinder herzlich monatlich ein. Anfrage unter: Tobias Heinze, Tel. 0172 1995125

Kontakt:

Gemeindereferent Manuel Dietze, Tel. 0151 20300033

Gottesdienste der Römisch Katholischen Pfarrei-St. Maria Magdalena Kamenz

Sonnabend, 22.11.2025

14:00 Uhr Heilige Messe, Königsbrück, Kirche Kreuzerhöhung anschließend Franziscusfest

Sonntag, d. 23.11. Christkönig

10:00 Uhr Heilige Messe, Kamenz, Pfarrkirche St. Maria Magdalena
08:30 Uhr Heilige Messe, Oßling, Waldkapelle

Dienstag, d. 25.11.

14:00 Uhr Wortgottesdienst, Kamenz, Krankenhaus St. Johannes

Mittwoch, d. 26.11.

08:30 Uhr Heilige Messe, Kamenz, APH St. Georg

Donnerstag, d. 20.11.

10:00 Uhr Heilige Messe, Kamenz, APH St. Monika

Nachfragen bitte im Pfarrbüro unter der Tel. Nr.: 03578 7883824

Bitte auch auf die Vermeldungen achten!